

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

### **Erreichbarkeitsmaßgaben für Empfänger von Arbeitslosengeld II humaner gestalten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den § 7 (4a) SGB II so abzuändern, dass es für die Erreichbarkeit von Empfängern von Arbeitslosengeld II ausreichen soll, an jedem dritten Tag ihre Post entgegenzunehmen.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Durch das sogenannte Fortentwicklungsgesetz wurde in das SGB II der § 7 (4a) eingefügt, der die Leistungsberechtigung nach Maßgabe der Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit von der Erreichbarkeit im zeit- und ortsnahen Bereich abhängig macht.

Danach müssen Leistungsempfänger mindestens einmal an jedem Werktag die an ihre Wohnanschrift gerichtete Post durchsehen, damit sie Anforderungen der Sozialbehörde gegebenenfalls sofort am folgenden Werktag ab 08.00 Uhr Folge leisten können.

Die Bestimmung läuft darauf, dass Leistungsempfänger an ihren Wohnort gebunden sind wie früher Leibeigene an die Scholle.

Durch diese Bestimmung sind Leistungsempfänger in ihrem Recht auf Freizügigkeit aus Artikel 2 Grundgesetz verletzt. Zudem handelt es sich um eine sinnlose Schikane, weil es in der Praxis vollkommen ausgeschlossen ist, dass plötzlich aus dem Nichts Arbeitsmöglichkeiten auftauchen, die sich aber sofort wieder verflüchtigen, wenn sie am nächsten Tag nicht angenommen werden.